



An das
Amt der NÖ Landesregierung
per Email: post.begutachtung@noel.gv.at

Wien, am 9. August 2018

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zur Änderung der Verordnung über die Schulsprengel der Sonderschulen und die Sonderschulgemeinden in Niederösterreich

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf und möchte wie folgt Stellung nehmen:

Die Erläuterungen begründen die Änderung der Verordnung folgendermaßen:

„Aufgrund der dauerhaft gesunkenen Schülerzahlen hat die Sonderschulgemeinde Eggenburg die Auflassung der Allgemeinen Sonderschule Eggenburg unter gleichzeitiger Eingliederung des Sprengels in den Sonderschulsprengel Horn beantragt. Im Rahmen der durchgeführten Anhörungsverfahren wurde kein Einwand seitens des Landesschulrates und der betroffenen Gemeinden erhoben.“

Schüler_innen von Sonderschulen zählen zum Kreis der Menschen mit Behinderungen. Die zu ändernde Verordnung und die Novelle müssen daher den Vorgaben der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) entsprechen.

1. Verordnung und UN-BRK

Die UN-BRK beruht unter anderem auf den Grundsätzen der

- Selbstbestimmung,
- Nichtdiskriminierung,
- vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft,
- Diversität,
- Chancengleichheit,
- Barrierefreiheit.

Artikel 24 erkennt ausdrücklich das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung an.



Sonderschulen sind nicht mit dem Art. 24 UN-BRK vereinbar.

So hat das UN-Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seinen Empfehlungen anlässlich der Staatenprüfung im Jahr 2013 festgehalten:

„40. Das Komitee ist besorgt, dass die Fortschritte in Richtung inklusiver Bildung in Österreich stagnieren. Das Komitee nimmt mit Besorgnis Berichte zur Kenntnis, die darauf hinweisen, dass die Anzahl von Kindern in Sonderschulen ansteigt und dass unzureichende Anstrengungen unternommen wurden, um inklusive Bildung von Kindern mit Behinderungen zu unterstützen. Es stellt ferner fest, dass einige Verwirrung über inklusive Bildung und integrative Bildung besteht. Das Komitee lobt jedoch die Einrichtung von inklusiven Bildungsmodellen in mehreren Ländern.“¹

Auch der Bundes-Monitoringausschuss und der Niederösterreichische Monitoringausschuss haben auf die Unvereinbarkeit von Sonderschulen mit der UN-BRK hingewiesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Niederösterreich seit der Ratifizierung der UN-BRK im Jahr 2008 die Verpflichtung zur inklusiven Änderung des Schulsystems missachtet. Ein Umdenken ist daher dringend nötig!

2. Zum Entwurf der Novelle

Die UN-BRK sieht in Art. 4 Abs. 3 vor, dass Menschen mit Behinderungen in alle Angelegenheiten, die sie betreffen, einbezogen werden müssen. Soweit ersichtlich wurden Menschen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretungen nicht in die Novelle einbezogen. Das Spannungsverhältnis mit der UN-BRK wäre sonst bereits früher angemerkt worden.

Der Klagsverband empfiehlt daher

- **die Verpflichtungen aus der UN-BRK ernst zu nehmen und**
- **umgehend einen Plan zur inklusiven Schulbildung in Niederösterreich zu erarbeiten.**

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Niederösterreich zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär

¹ <https://www.bizeps.or.at/bizeps-uebersetzung-der-handlungsempfehlungen-der-un-staatenpruefung-oesterreichs/> (02.08.2018)